

Benützungsreglement Sporthalle Wochenend- und Jahresmieter

1. Betriebszeiten Jahresmieter:
Mo–Fr 1800–2200 Uhr

Tagsüber steht die Sporthalle dem Schulsport zur Verfügung. Die Vereinsmitglieder können die Sporthalle erst ab 18.00 Uhr betreten.

Betriebszeiten Wochenendmieter:
Sa 0800–2200 Uhr
So 0800–2200 Uhr

Abweichende Trainingszeiten sind dem Hausdienst bzi schriftlich zu melden, damit sich nicht Unbefugte in der Sporthalle aufhalten.

2. Trainer tragen die volle Verantwortung und haben ab Trainingsbeginn anwesend zu sein. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vermieter vor, den fehlbaren Verein auszuschliessen.
3. Die Sporthalle ist ausschliesslich Sportanlässen vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung bzi.
4. Es haben mindestens 10 Teilnehmer/-innen (bei Mannschaftssportarten) anwesend zu sein.
5. Untervermietung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung bzi.
6. Der Mieter organisiert einen Aufsichtsdienst, der die Einhaltung der Mietbedingungen überwacht. Dieser ist für den Sanitätsdienst verantwortlich.
7. Parkplätze: Die Parkplätze werden 24 Stunden bewirtschaftet. Die Parkplätze östlich des Hauptgebäudes stehen bis 1700 Uhr ausschliesslich der Berufsschule zur Verfügung. Ab 1700 Uhr stehen diese – wenn verfügbar – den Mietern zur Verfügung. Parkieren auf den Parkplätzen mit Zufahrt über die Mittengrabenstrasse ist **nicht gestattet**.
8. Grossanlässe: Das bzi verfügt nur über eine geringe Anzahl von Parkplätzen (s. Art. 7). Grossveranstaltungen finden in der Regel während der schulfreien Zeit statt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Der Veranstalter meldet dem bzi vor dem Anlass eine Person, die für den geordneten Parkdienst verantwortlich ist. Die Kehrrichtentsorgung wird durch den Veranstalter organisiert. Wasser und Strom wird durch das bzi in Rechnung gestellt.
9. Die Sporthalle darf nur mit Hallenturnschuhen betreten werden.
10. Jegliche Benützung von Harz- oder Haftmitteln ist verboten.
11. Die Geräteräume dürfen nicht als Garderobe genutzt werden.
12. Die Turn- und Sportgeräte sind nach Gebrauch in den markierten Feldern der Geräteräume zu deponieren.
13. Die Turn- und Sportgeräte dürfen nicht aus der Halle entfernt werden.
14. Schäden an Geräten/Einrichtungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden (Tel. 033 508 48 06).
15. Der Mieter haftet für alle durch unsachgemässes oder mutwilliges Verhalten entstandenen Schäden an Geräten und Einrichtungen. Für Schäden wird eine Pauschale von CHF 100.00 plus die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.
16. Der Kehrricht ist nach Weisungen des Hauswartes zu entsorgen.
17. Für zusätzliche Reinigungsarbeiten wird dem Mieter Rechnung gestellt (CHF 60.00 pro Stunde).
18. Der Verkauf und die Abgabe von Verpflegung (Esswaren und Getränke) bedarf der Bewilligung durch den Regierungsstatthalter des Kantons Bern. (Ausnahme Festwirtschaft durch Mensa-Wirt.)
19. Der Bezug der Getränke kann über den Mensa-Wirt erfolgen.
20. Tribünenbenützung ist kostenpflichtig.
21. In den Garderoben dürfen keine Zwischenmahlzeiten eingenommen werden.
22. Annullationen bis 14 Tage vor Mietbeginn sind möglich. Danach werden die vollen Mietkosten in Rechnung gestellt.
23. Fundgegenstände werden durch den Hauswart aufbewahrt (30 Tage).
24. In der Sporthalle bestehen ein Rauch-, Alkohol-Drogen- sowie ein generelles Glasflaschenverbot.

Zusätzlich für die Wochenendmieter

25. Der Mieter verlässt nach Schluss der Veranstaltung die Halle erst nachdem das Abnahmeprotokoll durch den Hauswart erstellt worden ist.

Zusätzlich für die Jahresmieter

26. Der Trainingsplan ist dem bzi 14 Tage vor Trainingsbeginn zuzusenden. Änderungen (z. B. Ausfall des Trainings) sind dem bzi 24 Stunden vorher zu melden.
27. Gestattet sind auf schriftliches Gesuch hin zwei Meisterschafts- oder Cupspiele unter der Woche pro Verein/pro Jahr. Zusatzkosten: Fr. 100.00 pro Anlass. Die Sporthalle ist 30 Minuten nach Spielende zu verlassen. Die Garderoben werden um 22.30 Uhr geschlossen.
28. Die Jahresmieter werden über die Betriebsferien und Daten, bei denen die Sportanlage nicht zur Verfügung steht, schriftlich orientiert.
29. Bei Nichteinhaltung der Mietbedingungen behält sich der Vermieter vor, den Vertrag aufzulösen.
30. Der Vertrag wird für 1 Jahr abgeschlossen und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn keine der Vertragsparteien den Vertrag termingerech kündigt. Der Vertrag kann per 31. Juli bzw. 31.12. mit 3-monatiger Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Interlaken, 01.08.2014
Ersetzt RE 4249.12 vom 01.08.2013